
Vereinsatzung

§ 1 Grundlagen, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Center for Applied Energy Research**“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Würzburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in Gestalt der Energieforschung sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung und die Beratung, Information und Dokumentation auf allen Gebieten, die für die Energieforschung bedeutsam sind.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines wissenschaftlichen Forschungsinstituts. Der Verein fördert darüber hinaus die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Energieforschung im Wege der Durchführung von Fach- und Informationsveranstaltungen, der Beratung in Fragen der Energieforschung, der Vermittlung der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft im Bereich der Energieforschung und durch Öffentlichkeitsarbeit. In diesem Zusammenhang regt der Verein an, unterstützt und führt durch:
 - a) frei gewählte Forschungsvorhaben in den Bereichen grundlagen- und anwendungsorientierter Energieforschung,
 - b) Entwicklungs- und Demonstrationsprojekte,
 - c) Aufgaben für die EU, Bund, Länder und Kommunen sowie internationale Organisationen,
 - d) Auftragsforschung,

- e) die Ausschreibung und Vergabe von Preisen zur Förderung der grundlagen- und anwendungsorientierten Energieforschung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen sein, die beabsichtigen, die Arbeit des Vereins zu fördern.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten, der über den Antrag nach freiem Ermessen durch einstimmigen Beschluss entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Über einen Einspruch gegen einen ablehnenden Bescheid entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands oder des Kuratoriums kann von der Mitgliederversammlung jede natürliche Person, Personenvereinigungen und juristische Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Jene Person wird mit Erklärung der Annahme der Ehrenmitgliedschaft Ehrenmitglied des Vereins; wird ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, wandelt sich seine Mitgliedschaft mit der Erklärung der Annahme der Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Mit seinem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das Mitglied den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied seine Aufnahme als Ehrenmitglied annimmt.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
 - b) dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand unverzüglich über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten zu informieren.
- (6) Personenvereinigungen und juristische Personen benennen schriftlich gegenüber dem Vorstand eine Person, die ihre Rechte und Pflichten im Verein wahrnimmt, sofern diese nicht selbst durch ihr jeweiliges vertretungsberechtigtes

Organ wahrgenommen werden. Sollen die Rechte und Pflichten von dem vertretungsberechtigten Organ wahrgenommen werden und besteht dieses aus mehreren gesamtvertretungsberechtigten Personen, hat dieses Organ aus seiner Mitte einen Stimmführer zu benennen, der zur Vertretung des Mitglieds in einer Mitgliederversammlung oder bei sonstigen Beschlussfassungen ermächtigt ist. Diese Person muss nicht notwendig selbst ein Mitglied des Vereins sein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, bei Personenvereinigungen und juristischen Personen durch deren Erlöschen. Sie erlischt ferner durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss eines Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist genügt der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem der Vorstandsmitglieder.
- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat oder wenn sein Verhalten oder seine öffentlichen Äußerungen in direktem Widerspruch zum Vereinszweck stehen. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Über das Ergebnis der Beschlussfassung des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung ist das Mitglied schriftlich zu unterrichten.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keine Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein oder das Vereinsvermögen. Eine Erstattung der bereits im Voraus geleisteten oder ein Verzicht auf die im Zeitpunkt des Austritts bereits fälligen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, o.ä. („Beiträge“ i.w.S.) erfolgt nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt jährlich Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit wird durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In der Beitragsordnung kann auch bestimmt werden, dass der Verein eine Aufnahmegebühr erhebt, und deren Höhe festgelegt werden. Bei Ehrenmitgliedern kann auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen verzichtet werden.

- (2) Bei einem Eintritt in den Verein in den Monaten Januar bis einschließlich Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Bei einem Eintritt von Juli bis einschließlich Dezember ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, die Erhebung eines angemessenen Beitragszuschlages beschließen.
- (4) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit der Zahlung von Beiträgen länger als sechs Monate im Verzug befindet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) das Kuratorium.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich einem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, welches gleichzeitig als Wissenschaftlicher Leiter des vom Verein unterhaltenen Forschungsinstituts fungiert.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) die Erarbeitung der Forschungs- und Entwicklungsplanung,
 - b) die Abstimmung der laufenden und geplanten Forschungsvorhaben und insbesondere die Förderung ihres Zusammenwirkens,
 - c) die Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel,
 - d) die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter,

- e) die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums sowie deren Vollzug.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten; ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses allein. Ungeachtet des Vorstehenden kann den Vorstandsmitgliedern jeweils einzeln Kontovollmacht in Bezug auf Konten des Vereins erteilt werden. Durch Beschluss des Kuratoriums können Vorstandsmitglieder dauerhaft oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit bzw. eine solche Befreiung ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (4) Sämtliche Vorstandsmitglieder tragen gemeinschaftlich die Gesamtverantwortung für das Institut und den Verein und haften als Vorstände gesamtschuldnerisch.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für höchstens fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Einfache und mehrfache Wiederwahl ist möglich. Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied kann ein Nachfolger nur für den Rest der jeweiligen Wahlperiode gewählt werden.
- (6) Wählbar als Vorstandsmitglied ist jedermann, der nicht Mitglied des Kuratoriums ist. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seiner Amtsniederlegung, die gegenüber einem Mitglied des Kuratoriums zu erklären ist, oder der Annahme des Amtes als Mitglied des Kuratoriums des Vereins.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt und auf Verlangen der jeweiligen anderen Organe des Vereins verpflichtet, an allen Sitzungen der anderen Organe des Vereins teilzunehmen, und in diesen Bericht zu erstatten; ein Teilnahmerecht besteht insoweit nicht, als Personalangelegenheiten des jeweiligen Vorstandsmitglieds behandelt werden. Nur der Jahresbericht ist schriftlich zu verfassen; im Übrigen genügt eine mündliche Berichterstattung.
- (8) Das Kuratorium gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung; diese kann einen Katalog von Rechtsgeschäften und Maßnahmen enthalten, vor deren Vornahme der Vorstand die Zustimmung des Kuratoriums oder der Mitgliederversammlung einzuholen hat. In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand jedoch im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Kuratoriums oder der Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Mitglieder des Kuratoriums sind hiervon unverzüglich schriftlich oder per E-Mail, zu unterrichten.
- (9) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe und die sonstigen Bedingungen des jeweiligen Dienstverhältnisses entscheidet das Kuratorium. Die Vergütung ist jedoch in Anlehnung an den TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) in der jeweils gültigen Fassung zu

bemessen. Das Kuratorium kann einzelne Kuratoriumsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

§ 8

Beschlüsse und Sitzungen des Vorstands des Vereins

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, in Textform oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 5 Werktagen durch eines der Vorstandsmitglieder. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Vorstandssitzungen können auch im Wege einer Telefon- und/oder Videokonferenz stattfinden.
- (2) Der Vorstand entscheidet im Wege der Beschlussfassung. Beschlüsse des Vorstands werden einstimmig gefasst; besteht keine Einstimmigkeit, ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, den Vorgang dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen. Das Kuratorium kann sich für unzuständig erklären und dem Vorstand aufgeben, den Vorgang der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen und zu diesem Zweck unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich, in Textform oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat unbeschadet der in dieser Satzung im Übrigen festgelegten Zuständigkeiten insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie wählt
 - a. den Vorstand des Vereins,
 - b. die Mitglieder des Kuratoriums, soweit sie nicht entsandt werden, und
 - c. die Ehrenmitglieder.
2. Sie beschließt über:
 - a. Einsprüche gegen Beitritts- oder Ausschlussentscheidungen des Vorstands,
 - b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c. den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss,
 - d. die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Entlastung des Kuratoriums,
 - f. Maßnahmen die gemäß der Geschäftsordnung oder aus sonstigen Gründen, der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - g. Satzungsänderungen, und
 - h. die Auflösung des Vereins.
3. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn das Kuratorium oder ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- (2) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen; ist der Vorstand unbesetzt, wird die Mitgliederversammlung vom Kuratorium einberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung von Ort, Zeit und Angabe der Tagesordnung sowie unter Beifügung der notwendigen Sitzungsunterlagen. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das einberufende Organ stellt die Tagesordnung auf. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens sieben Werktage vor dem Sitzungstermin zugehen; sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11

Abhaltung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzveranstaltung), und – sofern keine zwingenden Gesetzesbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form (Präsenzveranstaltung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel teilnehmen können) erfolgen. Das einberufende Organ entscheidet hierüber nach billigem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
- (2) Wird die Mitgliederversammlung virtuell oder hybrid abgehalten, hat der Vorstand sicherzustellen, dass nur identifizierbare Mitglieder an dieser unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel teilnehmen können. Über die Art und Weise und die Modalitäten, wie Mitgliedern die Teilnahme an Beschlussfassungen im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht wird, entscheidet das einberufende Organ nach billigem Ermessen.
- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Die Mitgliederversammlungen finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können aber Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied bereit, die Leitung zu übernehmen, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Scheitert die Wahl eines Versammlungsleiters, so ist das älteste anwesende Mitglied des Vorstands und des Kuratoriums zur Versammlungsleitung verpflichtet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und etwaige Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben und bei Bedarf zur Entscheidung zu stellen. Scheitert die Wahl eines Protokollführers, so ist das zweitälteste

anwesende Mitglied des Vorstands und des Kuratoriums zur Protokollführung verpflichtet.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel in Präsenzveranstaltungen (real, virtuell oder hybrid).

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können aber auf Initiative des Vorstands auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail, vorgenommen werden, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder diesbezüglich für die Einberufung einer Mitgliederversammlung votiert. Die Unterlagen zur Abstimmung in der Sache sowie zur Abstimmung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden zusammen versandt. Zwischen dem Zeitpunkt des Versands der Beschlussunterlagen an die Mitglieder und dem Zeitpunkt der Auszählung der eingegangenen Beschlussvoten müssen mindestens drei Wochen liegen, wenn nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt Voten von allen Mitgliedern vorliegen. Hat mindestens ein Drittel der Mitglieder für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestimmt, ist die Abstimmung in der Sache ungültig, und eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zeitnah einzuberufen. Stimmt weniger als ein Drittel der Mitglieder für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, ist das Votum in der Sache gültig.

- (2) Eine als Präsenzveranstaltung (real, virtuell oder hybrid) abgehaltene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn in dieser mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann am gleichen Tag im Anschluss an die erste Versammlung eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Ladung der Mitgliederversammlung ist hierauf hinzuweisen.
- (3) Bei Beschlussfassungen hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung und bei Beschlussfassungen durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (5) Wird die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung abgehalten bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss jedoch in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen

gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- (7) Bei Wahlen bedarf es, soweit nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt sich bei der Kandidatur mehrerer Bewerber für ein Amt keine Mehrheit für einen Bewerber, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl. Gewählt ist derjenige, auf den bei der Stichwahl die größere Stimmenzahl entfällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Blockwahlen sind zulässig.
- (8) Die Beschlussfassung über Gegenstände nach § 9 Ziffer 2 Buchstabe f und g bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- (9) Die Beschlussfassung über Gegenstände nach § 9 Ziffer 2 Buchstabe h bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (10) Die Beschlüsse und der wesentliche Inhalt der Aussprache der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese einzusehen.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens acht Personen. Es setzt sich aus Personen aus den Bereichen der Forschung im Sinne des Vereinszwecks, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens zusammen. Die Mitgliedschaft im Kuratorium schließt eine Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins aus.
- (2) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Personen zur Wahl in das Kuratorium vor. Die Kuratoriumsmitglieder werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen von der Mitgliederversammlung gewählt. Kuratoriumsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Amtsperiode des Kuratoriums beträgt höchstens drei Jahre. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann ein Nachfolger nur für den Rest der Amtsperiode gewählt werden. Einmalige und mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds des Kuratoriums endet mit seinem Tod, seiner Amtsniederlegung, die gegenüber einem der Vorstandsmitglieder zu erklären ist, oder der Annahme des Amtes als Mitglied des Vorstands des Vereins.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Kuratoriums und dessen Stellvertreter.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Den Mitgliedern des Kuratoriums steht der Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Reiseaufwendungen zu, soweit diese nachgewiesen werden und angemessen sind. Ein Verdienstausfall oder Telekommunikationskosten werden nicht ersetzt.

§ 14

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und berät diesen in wissenschaftlichen und kaufmännischen Belangen. Alle Mitglieder des Kuratoriums können alle Bücher und Schriften des Vereins einsehen.
- (2) In den Aufgabenbereich des Kuratoriums fallen insbesondere
- a. Voten zur Forschungs-, Entwicklungsplanung des Instituts,
 - b. Voten zur mittel- und langfristigen Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 - c. Voten zum Wirtschaftsplan und zum Jahresabschluss einschließlich des Jahresberichts,
 - d. die Organisation und Verantwortung einer Evaluierung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung externer Dienstleister in der Regel alle fünf Jahre in einem schriftlichen Bericht,
 - e. die Prüfung der Geschäftsführung des Vorstands; das Kuratorium kann sich hierzu auf Kosten des Vereins sachkundiger Hilfe Dritter bedienen.
- (3) Das Kuratorium hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des Vorstands zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 15

Einberufung und Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per E-Mail, unter Bekanntgabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung und unter Übersendung der Sitzungsunterlagen einberufen. Das Kuratorium ist außerdem einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens vier der Kuratoriumsmitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums beantragen. Die Sitzungen des Kuratoriums finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (2) Für die Sitzung des Kuratoriums gilt § 11 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorsitzende des Kuratoriums die dort genannten Pflichten des Vorstands innehat.

- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied kann sich in der Sitzung und bei Beschlussfassungen durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.
- (4) Bei Abstimmungen des Kuratoriums entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung oder nach Gesetz eine andere Regelung vorgesehen ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums.
- (5) Die Beschlüsse und Zustimmungen des Kuratoriums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Kuratoriums und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese einzusehen.

§ 16 Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres der Gründung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und diese nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Kuratorium vorzulegen. Eine Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unterbleibt, soweit gesetzlich zulässig.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen und durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Liquidatoren sind die zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt. Für die Vertretung gilt § 7 Abs. 3 der Satzung entsprechend.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Freistaat Bayern zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 18 **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Mitglieder werden die ungültige Bestimmung durch eine ihr im Ergebnis wirtschaftlich gleichkommende Regelung ersetzen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.09.2022 in Würzburg errichtet und mit Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren vom 18.10.2022 geändert.